

Merkblatt zum Verbrennen von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Heek im Zeitraum vom 15.10. bis zum 10.03. des Folgejahres

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind.
 - c) 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten
 - d) 50 m von öffentlichen Wegeflächen
 - e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Starkwind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
13. Die geplante Verbrennung ist mindestens drei Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde Heek, Fachbereich 3, Bürgerservice, Ordnungsangelegenheiten und Soziales, Bahnhofstr. 60, 48619 Heek, schriftlich unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Personen, die das Feuer beaufsichtigen, anzuzeigen. Vornehmlich ist dabei das entsprechende Formular zu nutzen. Die Anzeige kann auch per Fax unter 02568/9300-27 oder per Mail an buergerbuerero@heek.de oder über das Onlineportal unter www.heek.de erfolgen.

Gemeinde Heek
Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Bürgerservice, Ordnungsangelegenheiten und Soziales

Mitteilung über Abbrennen von Schlagabraum

**An die
Gemeinde Heek
Fachbereich 3
Bürgerservice, Ordnungsangelegenheiten und Soziales
Bahnhofstr. 60
48619 Heek**

Verantwortliche Person für das Abbrennen

Name, Vorname

Anschrift und Telefonnummer

Menge, Ort und Zeitpunkt des Abbrennens

Angabe der Menge und genaue Ortsangabe

Verbrennungstermin, Datum und Uhrzeit von – bis

Das Merkblatt über das Verbrennen von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Heek habe ich gelesen.

Mir ist bekannt, dass aufgrund unsachgemäßer Verbrennung Kosten entstehen können (z.B. kostenpflichtiger Feuerwehreinsatz) und von mir übernommen werden müssen. Ferner kann gegen mich ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnet werden.

Heek, _____
Ort, Datum

Unterschrift